

**Postulat Töngi Michael und Mit. über eine Sanierungspflicht für die energetisch schlechtesten Gebäude (P 735). Eröffnet am: 14.09.2010 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung**Begründung:**

Die energetische Erneuerung von bestehenden Gebäuden wird vor allem über Anreizmechanismen wie die Direktförderung durch das nationale Gebäudeprogramm und das kantonale Förderprogramm Energie sowie über steuerliche Anreize gefördert. Daneben ist nach § 164 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes bei erheblichen Änderungen bestehender Bauten, die die Mindestanforderungen an Wärmeisolationen nicht erfüllen, die Wärmeisolation zu verbessern, soweit dadurch weder wesentliche Nachteile noch unzumutbare Kosten entstehen.

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat die Einführung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) beschlossen. Der GEAK zeigt, wie viel Energie ein Wohngebäude bei standardisierter Benutzung für Heizung, Warmwasser, Beleuchtung und andere elektrische Verbraucher benötigt. Er schafft einen Vergleich zu anderen Gebäuden und gibt Hinweise für Verbesserungsmaßnahmen.

Der Gebäudeenergieausweis ist im Kanton Luzern freiwillig. Mit der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Änderung des Energiegesetzes vom 18. Juni 2010 hat der Bund eine Rechtsgrundlage geschaffen, dass die Kantone für ihr Kantonsgebiet festlegen können, dass der Energieausweis obligatorisch ist. Wir werden im Rahmen der Revision des kantonalen Energiegesetzes prüfen, ob und für welche Gebäude ein GEAK vorgeschrieben werden soll.

Die Ausrichtung von Fördergeldern für Gebäudesanierungen ist Aufgabe des nationalen Gebäudeprogramms vom 1. Januar 2010. Das Gebäudeprogramm richtet Beiträge bereits an die Sanierung von Einzelbauteilen aus; eine Gesamtsanierung von Gebäuden ist danach nicht Voraussetzung für Fördergelder. Daneben bietet aber der Kanton Luzern mit seiner Bonusregelung für Minergie-Gesamtsanierungen im kantonalen Förderprogramm einen zusätzlichen Anreiz für Gesamtlösungen im Sinne des Postulats.

Die Erhöhung der Erneuerungsquote und die energetische Verbesserung von bestehenden Gebäuden ist und bleibt ein schwergewichtiges Anliegen der kantonalen Energiepolitik. Diese Ziele können aber über Anreizsysteme und durch die Eigentümer selber erreicht werden. Dabei zählen wir vorab auf marktwirtschaftliche Instrumente, die in Zeiten hoher Energiepreise Investitionen für nicht erneuerbare Energien und zur Reduktion des Energieverbrauchs wirtschaftlich attraktiv machen. Zum Anreizsystem gehört auch die Privilegierung von Gebäuden bei der Ausnutzungsberechnung, die gerade auch bei Gebäudesanierungen von hoher Bedeutung ist. Danach werden gemäss § 10 Abs. 2 der Planungs- und Bauverordnung fünf Prozent der anrechenbaren Geschossflächen nicht angerechnet, wenn ein Gebäude Minergie-zertifiziert ist oder mindestens 75 Prozent des Wärmebedarfs für Heizungen und Warmwasser mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. Die zwangsweise Sanierung von Gebäuden ist aber abzulehnen, da dies zu kaum zu bewältigendem Verwaltungsaufwand und langwierigen Verfahren und daher nicht zum Ziele führen würde, zumal die Art der Sanierung der Gebäude und die Wahl des Heizsystems nicht Aufgabe des Staates sein kann.

Eine über die heutige Regelung hinausgehende Sanierungspflicht ist daher nicht prozess-
tauglich.

Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen teilweise erheblich zu erklären.